



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 54) hat der Fakultätsrat der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 06. April 2022 die Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Ordnung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 13. April 2022 genehmigt.

ABSCHNITT I

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) ¹Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. ²Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Staatswissenschaften verleiht im Wege der ordentlichen Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. iur., Dr. phil., Dr. rer. pol.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidat*innen, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gem. § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 aufgrund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (monographische Dissertation) oder aus qualifizierten Fachartikeln und Rahmenpapier (kumulative Dissertation)
 - sowie ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) ¹Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. ²Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessor*innen der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. ³Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Darüber hinaus werden vier Stellvertreter*innen mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Stellvertreter*in gewählt werden. ⁶In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreter*innen auch Universitätsprofessor*innen aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. ⁷Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. ⁸Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. ⁹Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. ¹⁰Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ¹¹Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. ¹²Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt – bei Bedarf im Umlaufverfahren – für jedes einzelne Promotionsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorand*in auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. ²Der Gutachterausschuss setzt sich aus drei Gutachter*innensowie ggf. einem Mitglied der Promotionskommission zusammen. ³Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Gutachterausschusses. ⁴Mindestens ein*e Gutachter*in muss Mitglied der Fakultät der Leuphana Universität Lüneburg sein, die den Doktorgrad verleiht. ⁵Eine*r der Gutachter*innen soll in der Regel von einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung kommen. ⁶Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mindestens ein*e Betreuer*in als Gutachter*in angehören. ⁷Der*Die Erstgutachter*in muss fachlich einschlägig sein. ⁸Der*Die Zweitgutachter*in sollte nach dem zweiten Jahr feststehen. ⁹Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachter*innen von der Promotionskommission benannt sein. ¹⁰Alle Gutachter*innen müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.

- (3) ¹Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professor*innen, Juniorprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen im Sinne von § 35 a Satz 1 NHG oder Habilitierte sein. ²Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. ³Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
- a. entweder Universitätsprofessor*in oder Juniorprofessor*in oder habilitiert ist oder
 - b. auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.
- ⁴Mindestens zwei der drei Gutachter*innen müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. ⁵Im Ruhestand befindliche Professor*innen, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. ⁶Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können Leiter*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Gutachterausschuss gem. Abs. 2 sein:
- a. Der*Die Gruppenleiter*in erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor*in gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 - b. Der*die Gruppenleiter*in hat ihre bzw. seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens erhalten.
- (5) ¹Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen ergeben sich aus Abs. 1. ²Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im jeweiligen Fakultätsrat benannt. ³Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. ⁴Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) ¹Zur Promotion kann als Doktorand*in zugelassen werden, wer

- a. einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesem entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Staatsexamen führt, abgeschlossen hat und
- b. die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.

²Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerber*in entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. ³Bei Bewerber*innen von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus

- a. einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a) mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6), bzw. im Falle des ersten juristischen Staatsexamens mit „befriedigend“. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von der Mindestnote begründet abweichen und stattdessen äquivalente Nachweise der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen festsetzen.
- b. besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3.

(3) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a. einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
- b. einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- c. einen IELTS 5.5-Test oder
- d. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
- e. Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 CPs nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
- f. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
- g. ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Absolvent*innen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. ³Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden. ⁴Für gemeinsame Promotionsprogramme mit nationalen oder internationalen Partneruniversitäten sowie für überwiegend englischsprachige Promotionsprogramme kann die Promotionskommission abweichende Kriterien für den Nachweis der Englischkenntnisse festlegen.

(4) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. ²Der Nachweis zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) kann bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt.

- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann laufend erfolgen und ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. ²Ihm sind beizufügen
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuer*in zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidat*in sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis)
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“
- ³Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. ⁴Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. ⁵Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. ⁶Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (6) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorand*in in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium beantragt. ²Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gem. Abs. 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden
- (7) ¹Über die Zulassung als Doktorand*in entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. ²Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. ³Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorand*in ist dem*der Bewerber*in von der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. ⁵Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (8) ¹Die Zulassung ist in der Regel auf vier Jahre befristet. ²Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. ³Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern. ⁴Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen. ⁵Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studierendenservice übertragen.

§ 5 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) ¹Promotionskandidat*innen werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorand*in in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium immatrikuliert. ²In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Immatrikulation zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (3) ¹Doktorand*innen der Leuphana Universität Lüneburg müssen im teilstrukturierten Promotionsstudium 25 CPs nach ECTS durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen erwerben:
 - 5 CP Wissenschaftspraxis/-ethik
 - 5 CP Wissenschaftstheorie
 - 5 CP Forschungsmethoden
 - 10 CP durch die Teilnahme an mind. zwei fachbezogenen Forschungskolloquien²Veranstaltungen in den Modulen Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden werden in Form von Seminaren (S) angeboten. ³Veranstaltungen im Modul Fachbezogenes Forschungskolloquium werden in Form von Kolloquium (Koll) angeboten. ⁴Näheres zu den Modulen des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen (ohne Benotung) muss spätestens bei Einreichung der Dissertation gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe h) nachgewiesen werden. ⁶Doktorand*innen, die parallel zum Masterstudium auch zur Promotion nach § 7 zugelassen sind, erhalten bei Bedarf benotete Leistungsnachweise. ⁷Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt dabei analog der Bewertung von Prüfungsleistungen gem. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School.
- (4) ¹Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert. ²Die Lehrangebote des teilstrukturierten Promotionsstudiums werden in der Regel auf Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (5) ¹Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – das jeweilige Promotionskolleg. ²An anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Graduate School der Leuphana Universität mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) ¹Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorand*innen werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuer*innen gebildet. ²Den Kollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuer*innen an. ³Doppelmitgliedschaften von Betreuer*innen in Promotionskollegs sind möglich. ⁴Promotionskollegs können fakultäts- und universitätsübergreifend eingerichtet werden.

- (2) ¹Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. ²Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professor*innen einen*eine Sprecher*in, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) ¹Die Promotionskommission ordnet die Doktorand*innen mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in einem Promotionskolleg zu. ²Über Kolleg-Wechsel entscheiden die Betreuungspersonen in Absprache mit den Promotionskommissionen.
- (4) ¹In der Regel sind die Doktorand*innen im zweiten und dritten Jahr der Promotion verpflichtet, Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang ihres Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuer*innen ihres Promotionskollegs im Rahmen des Forschungskolloquiums zu präsentieren. ²Fällt die Beurteilung des Promotionsvorhabens durch die Betreuer*innen positiv aus, wird dies den Promovierenden schriftlich bescheinigt und das Vorhaben kann ohne Auflagen fortgeführt werden. ³Befinden die Betreuer*innen die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt der*die Doktorand*in die Möglichkeit einer Wiederholungspräsentation nach Ablauf von maximal einem weiteren Semester. ⁴Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorand*in dem Doktoranden empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. ⁵Folgt der*die Doktorand*in der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. ⁶Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7 Parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion

- (1) ¹Masterstudierende aus den Masterprogrammen der Leuphana Graduate School können parallel zum Masterstudium auch zur Promotion an der Leuphana Universität gem. § 4 zugelassen werden, unter der Bedingung, dass bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 9 die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 und 2 (Nachweis eines fachlich einschlägigen abgeschlossenen Masterstudiengangs mit gehobenem Prädikat) nachgewiesen werden. ²Ist dies nicht der Fall, erlischt die Zulassung zur Promotion rückwirkend. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. ³Ein Anspruch auf parallele Zulassung besteht nicht.
- (2) Die parallele Zulassung setzt voraus, dass Bewerber*innen eine besondere Eignung für das parallele Absolvieren des Masterstudiums und der Promotion nachweisen durch
- a. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs,
 - b. einen „sehr guten“ Bachelorabschluss (oder ein Äquivalent),
 - c. eine Stellungnahme der im Rahmen der Promotion in Aussicht genommenen Betreuer*in zur Geeignetheit der Bewerber*in für die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion sowie
 - d. die Nachweise nach § 4 Abs. 5 Nr.2-5.

- (3) Der Nachweis eines „sehr guten“ Bachelorabschlusses (oder des Äquivalents) ist erbracht, wenn der*die Bewerber*in zu den zehn Prozent Besten eines Jahrgangs gehört oder eine Abschlussnote von mindestens 1,5 nachweisen.
- (4) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. ²Der Antrag auf parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. ³Ihm sind beizufügen:
- a. Geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
 - b. Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 5.
- ⁴Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. ⁵Anträge, die nicht vollständig, frist- und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ⁶Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (5) ¹Über die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission. ²Der*Die Sprecher*in des jeweiligen Promotionskollegs nimmt an dieser Entscheidung mit beratender Stimme teil. ³Die Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist dem*der Bewerber*in von der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt. ⁵Die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der parallelen Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion können an den Studierendenservice übertragen werden.

§ 8 Anfertigung der Dissertation und Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. ²Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine*n Professor*in, eine*n Juniorprofessor*in oder ein habilitiertes Mitglied, der*die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein.
- (2) ¹Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasser*in zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. ²Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) ¹Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. ³Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). ²Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine monographische Dissertation anzulegen sind. ³Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:

- a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autorenschaft mit anderen Autor*innen geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autor*innen bestätigt sein.
 - c. Mindestens eine*r der gem. § 3 Abs. 2 bestellten drei Gutachter*innen darf nicht zugleich Ko-Autor*in der für die Promotion maßgeblichen Fachartikel bzw. Manuskripte sein.
 - d. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Gutachterausschusses. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.
 - e. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte in die Forschungsfrage.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Zur Qualitätssicherung der Promotion wird nach erfolgter Zulassung zur Promotion bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zwischen dem*der Doktorand*in und dem*der Erstbetreuer*in eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 2 bei dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät einzureichen. ²Diese*r leitet ihn an die*den Vorsitzende*n der Promotionskommission weiter.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
- a. Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 - b. die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - c. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerber*in Auskunft gibt,
 - d. die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/ oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - e. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - f. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - g. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der*die Bewerber*in veröffentlicht hat,
 - h. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 3,
 - i. den Nachweis über die erfolgreichen Präsentationen des Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 4,
 - j. ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben.

²Die Nachweise nach den Buchstaben h) und i) gelten nicht für Promovierende, die vor dem 01. Oktober 2009 zur Promotion an der Leuphana Universität zur Promotion zugelassen wurden.

- (3) ¹Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 4 eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind die Prüfenden berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in verdachtsunabhängig einem Plagiatserkennungsanbieter, der von der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 6 NDSG beauftragt wird, zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt

Der*Die Bewerber*in kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachter*innen gem. § 3 Abs. 3. ²Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachter*innen gem. § 3 Abs. 2 hat der*die Erstbetreuer*in ein Vorschlagsrecht. ³Der*Die Gutachter*innen sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. ⁴Der*Die Betreuer*in ist einer*eine der Gutachter*innen.
- (2) ¹Die Gutachter*innen erstellen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Benennung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. ²Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. ³Das Prädikat kann lauten:
- ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5),
 - sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
 - gut (cum laude; 1,6 bis 2,5),
 - befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Schlägt eine*r der von der Promotionskommission bestellten Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine*n zusätzliche*n auswärtige*n Gutachter*in, die*der ein zusätzliches Gutachten erstellt. ²Schlagen zwei oder mehr Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie

durch die Promotionskommission abgelehnt. ³Die*der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem*der Doktorand*in die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.

- (2) ¹Schlagen drei Gutachter*innen die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. ²Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie*er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) ¹Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine*n zusätzliche*n Gutachter*in bestellen. ²Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Notenbildung berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachter*innen mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden ist.
²Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachter*innen nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. ³Ablehnende Gutachten gehen in die Notenbildung nicht mit ein. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁵Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. ⁶Der*Dem Doktorand*in ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die*den Vorsitzende*n der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Gutachten werden dem*der Doktorand*in ausgehändigt. ⁸Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁹Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. ²Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Ist der*die Doktorand*in nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er*sie das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. ²Der*Die Doktorand*in eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. ³In der Disputation soll der*die Doktorand*in seine*ihre Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. ⁴Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. ⁵Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. ⁶Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit

der*dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden. ⁷Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ⁸Die Durchführung der Disputation kann bei Bedarf im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen. ⁹Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen:

- a. Mitglieder des Gutachterausschusses, der*die Doktorand*in sowie die Promotionskommission erklären schriftlich ihr Einverständnis.
 - b. Die Durchführung der Disputation als Video/Online-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
 - c. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses, der*die Erstgutachter*in sowie der*die Doktorand*in müssen persönlich anwesend sein.
 - d. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Gutachterausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein.
- (3) ¹Die Disputation ist öffentlich. ²Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. ³Sie wird von der*dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. ⁴Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. ⁵Die*Der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) ¹Jede*r Doktorand*in ist einzeln zu prüfen. ²Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. ²Die Benotung erfolgt gem. § 11 Abs. 2. ³Weichen die Notenvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachter*innen nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Gutachter*innen. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁵Die*Der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorand*in dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) ¹Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. ²Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Das gleiche gilt, wenn der*die Doktorand*in auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. ²Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. ³Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. ⁴Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.

- (2) Die*Der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) ¹Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. ²Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. ³Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet den*die Doktorand*in schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 5 (für Monographien) bzw. Anlage 6 (für kumulative Dissertationen) ist dem*der Betreuer*in vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. ²Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) ¹Dem Medien- und Informationszentrum (Bibliothek) der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
1. bei einer monographischen Dissertation
 - a. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - b. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. drei vollständige Originalfassungen, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger.
 2. bei einer kumulativen Dissertation
 - a. Eine Bestätigung des Gutachterausschusses gem. Muster in Anlage 7, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 4 sowie ggf. denen der durch die jeweilige Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und
 - b. 20 vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind oder

c. drei vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format, in der ggf. ersatzweise für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist.

²In den Fällen Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 2 Buchstabe b) erklärt der*die Doktorand*in sein*ihre Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. ³Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autor*in bleiben unberührt.

- (4) ¹Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. ²Unter besonderen Umständen kann die*der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerber*in eine längere Frist festsetzen. ³Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Erst danach hat der*die Doktorand*in das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache gem. Muster in Anlage 8 ausgefertigt, von dem*der Dekan*in und der Präsidentin*dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, nachdem der*die Doktorand*in seine*ihre Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.
- (3) ¹Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. ²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. ³Wird diese Pflicht aus von dem*der Doktorand*in zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. ⁴Die Entscheidung über den Entzug des Titels trifft der*die Dekan*in. ⁵§ 16 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat der*die Doktorand*in im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung der*des Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung der*des Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. ²Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die

Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

- (3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. ³Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachter*in richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachter*in zu. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) ¹Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. ²Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professor*in, die*der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. ²Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professor*innengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professor*innengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch den*die Dekan*in zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der*des Vorgeschlagenen würdigen. ²In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der*des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) ¹Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt werden. ²Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. ³Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) ¹Der*Die Doktorand*in wird von je einem*einer Hochschullehrer*in der beteiligten Fakultäten betreut. ²Der*Die Betreuer*in der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe*r Gutachter*in gem. § 3 Abs. 2 bestellt. ³Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) sichergestellt, dass der*die Betreuer*in der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. ⁴Die beiden Betreuer*innen verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) ¹Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. ²Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen, sofern diese nicht Englisch ist. ³Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. ⁴Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. ⁵Wird sie erteilt, findet

eine Disputation gem. § 14 statt. ⁶Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrer*innen der ausländischen Fakultät. ⁷Der Gutachterausschuss gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. ⁸Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Mitglied im Gutachterausschuss von der ausländischen Universität zu bestellen. ⁹Für die Durchführung der Disputation im Rahmen einer Video/Online-Konferenz gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 7. ¹⁰Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.

- (6) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. ²Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuer*in der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. ³Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. ⁴Nimmt sie die Dissertation an, teilt der*die Dekan*in das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. ⁵Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. ⁶Für die paritätische Besetzung des ausländischen Gutachterausschusses sind ggf. weitere Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Buchstabe a) muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.
- (8) ¹Die Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 9 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. ²Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. ³Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. ⁴Die Promotionsurkunde ist zweisprachig auszufertigen, wenn die Kooperationspartner verschiedene Amtssprachen haben. ³Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der*die Doktorand*in das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Promotionsordnung findet auch Anwendung für Doktorand*innen der für die Fakultät Staatswissenschaften einschlägigen Fachrichtungen, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften, zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Gazette 12/19 vom 29. März 2019), oder der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, zuletzt geändert am 22. Mai 2019 (Gazette 34/19 vom 19. Juni 2019), genehmigt wurde, wenn ihre Disputation nach dem 01. April 2022 stattfindet.

Leistungen, die bereits erbracht wurden, werden entsprechend den Regelungen dieser Promotionsordnung anerkannt.

- (2) Doktorand*innen, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften, zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Gazette 12/19 vom 29. März 2019), genehmigt wurde, müssen die besonderen Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) nicht nachweisen. Abweichend von § 9 Abs. 2 S. 1 Buchstabe d) müssen sie ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens keinen Nachweis der besonderen Englischkenntnisse nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) beifügen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität (Leuphana Gazette) in Kraft.

Anlagen

Anlage Nr.	Name der Anlage	Paragraph	Regelung
1	Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums	§ 5 Abs. 3	Teilstrukturiertes Promotionsstudium
2	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	§ 9 Abs. 1	Eröffnung des Promotionsverfahrens
3	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (a)	Eröffnung des Promotionsverfahrens
4	Muster Erklärungen und Versicherung	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und Buchstabe (f) sowie § 9 Abs. 3	Eröffnung des Promotionsverfahrens
5	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
6	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
7	Muster Bestätigung Gutachterausschuss	§ 16 Abs. 3	Veröffentlichung der Dissertation
8	Muster Promotionsurkunde	§ 17 Abs. 2	Vollzug der Promotion
9	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren	§ 21 Abs. 8	Gemeinsame Promotionen mit Ausländischen Universitäten/Fakultäten

Anlage 1

Zu § 5 Abs. 3 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	CP	Kommentar
Wissenschaftspraxis/ -ethik	<ul style="list-style-type: none"> - anwendungsorientierte Einführung in die Erstellung von Dissertationen von der Themensuche bis zum Dokortitel (wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Generieren neuen Wissens, dessen Ausformulierung, Präsentation und Publikation) - Argumentation - wissenschaftliche Karriere/ Strategien der Karriereplanung/ Scientific Community - Was ist Wissen/Wahrheit - Umgang mit geistigem Eigentum, Plagiarismus, Art der Quellenexegese, Zitation als ethisches Dilemma - Grundlagen der (wissenschaftlichen) Ethik/ Freiheit und Verantwortung von Wissenschaft 	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Wissenschaftstheorie	<ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftsverständnisse: unterschiedliche epistemologische Grundlagen und Methodologien - Verhältnis von Theorie und Empirie - Verhältnis von Theorie und Praxis - Konzepte zur Qualität wissenschaftlicher Aussagen - Wissenschaftsgeschichte - Wissenschaftsforschung 	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Forschungsmethoden	<p>i. d. R. Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historisch-hermeneutische Methoden - Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews) - Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methoden, Statistische Methoden) - Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.). 	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28 SWS/ 122 SWS

Fortsetzung Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	CP	Kommentar
Fachbezogenes Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Diskussion aktueller Forschungsprozesse mit Doktorand*innen sowie Betreuungspersonen des gleichen Fachgebiets - Präsentation des Dissertationsvorhabens bzgl. Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang des Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuungspersonen des Promotionskollegs 	2 Kolloquien mit jeweils 2 SWS	10	Präsenzzeit/ Selbstlernen: i. d. R. 56 SWS/244 SWS

Es wird empfohlen, die Module Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden des teilstrukturierten Studiums im Verlauf des ersten Jahres der Promotion zu absolvieren.

Anlage 2

Zu § 9 Abs. 1 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Frau/Herr¹ Titel Vorname Name
Dekan*in¹ der Fakultät Staatswissenschaften
c/o Dekanat der Fakultät Staatswissenschaften
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Frau Dekanin/Sehr geehrter Herr Dekan¹,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/ oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- den Nachweis über die erfolgreiche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift]

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 3

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (a) Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]

- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuer*in und -gutachter*in¹:

Zweitgutachter*in¹:

Drittgutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

[Titel Vorname Nachname]

[Titel Vorname Nachname]

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 4

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und (f) sowie § 9 Abs. 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe./Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [Titel Dissertation] unterzogen habe. Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden./Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.¹

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel [Angabe Titel] noch keinem*keiner Fachvertreter*in¹ vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation [Angabe Titel] selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 5

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie

Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung
des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
- [Angestrebter Doktorgrad] -

genehmigte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer*in und -gutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Drittgutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Erschienen unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlage: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 6

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe

kumulativ Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
- [Angestrebter Doktorgrad] -

genehmigte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer*in und -gutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Drittgutachter*in¹:

[Titel Vorname Nachname]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht: [Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 7

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Gutachterausschusses

Universitätsbibliothek der Leuphana Universität
Lüneburg Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Gutachterausschuss, dass die von Frau/Herrn¹ [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 13. April 2022 (Gazette Nr. 45/22 vom 29. April 2022) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Staatswissenschaften entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende*r¹ des Gutachterausschusses

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 8

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Staatswissenschaften der
Leuphana Universität Lüneburg

verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]

den Grad einer/eines¹
Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
- [angestrebter Doktorgrad] -

nachdem sie/er¹ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit [Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit [Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine¹ wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

[Unterschrift]
Präsident*in¹

[Unterschrift]
Dekan*in¹

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 9

Zu § 21 Abs. 8 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/ Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
und die [Name der ausländischen Universität]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
- [angestrebter Doktorgrad] -

[angestrebter ausländischer Doktorgrad]
der Leuphana Universität Lüneburg/der [Name ausländische Universität]

an Frau/Herrn¹
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], [Geburtsland]

nachdem sie/er¹ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine¹ wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem
Gesamturteil

[Gesamtnote]
bewertet wurde.

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum] [Name ausländischer Universität], [Datum]
[Siegel der Universität] [Siegel der ausländischen Universität]

[Unterschrift]
Präsident*in¹

[Unterschrift]
Dekan*in¹

[Unterschrift]
Präsident*in¹ der
ausländischen Universität

[Unterschrift]
Dekan*in¹ der
ausländischen Universität

Logo der ausländischen Universität

¹Zutreffendes aufführen

